

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Messedauer:

Dienstag, 15. bis Freitag, 18. November 2022

Öffnungszeiten für Besucher:

 Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

 Dienstag bis Donnerstag 08:00 – 19:00 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr bis Abbauende

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

 Messe München GmbH
 Messegelände
 81823 München
 Deutschland

 Telefon +49 89 949-20355
 Telefax +49 89 949-20339
projektleitung@electronica.de
www.electronica.de

Die nachstehend genannten Preise sind **Nettopreise**. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf www.electronica.de.
 Platzierungsbeginn ist Freitag, der 14. Januar 2022.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der electronica entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie

gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

Aufgrund des benannten Schwerpunktes erfolgt die Platzierung der angemeldeten Firma in den Messehallen.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die der beigefügten Waren-gliederung zuzuordnen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen)	272,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	302,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	312,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	322,00 EUR

Containerstellplatz	1.200,00 EUR
---------------------	---------------------

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **80 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Eröffnungsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung

von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 13 „Gutscheine“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Kombipakete (unabhängig vom Ausstellungsbereich)

Reihe „All inclusive“ **8.900,00 EUR**

(nur als 20 m²-Reihenstand möglich)

Der Kompletstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (20 m²-Reihenstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Tisch mit 4 Stühlen, 1 Infocounter mit Barhocker, 1 Kabine (1 m², mit Tür, abschließbar), 1 Vitrine teilverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben, Teppichboden (Farbe nach Wahl), Beleuchtung, 3 kW Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 3 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Reihe „Neuaussteller“^{***} **7.070,00 EUR**

(nur als 16 m²-Reihenstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (16 m²-Reihenstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Tisch mit 4 Stühlen, 1 Infocounter mit Barhocker, 1 Kabine (1 m², mit Tür, abschließbar), 1 Papierkorb, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben, Teppichboden (Farbe nach Wahl), Beleuchtung, 3 kW Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag

****** Nur buchbar für Firmen, die erstmalig mit eigener Standfläche an der electronica teilnehmen. Gemeinschaftsstand-Aussteller sind vom Angebot ausgenommen.

Kombipakete in ausgewählten Ausstellungsbereichen: Automotive, Embedded, Wireless (nur als 9 m²-Paket buchbar)

9 m² – Automotive, Embedded, Wireless **7.270,00 EUR**

(nur als 9 m²-Eckstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (9 m²-Eckstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Infotheke mit Kabeldurchlass und Barhocker, 1 Stehtisch (60 cm Durchmesser), 3 Barhocker, 1 Vitrine vollverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Teppichboden, Beleuchtung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben (auf Blende oder Theke möglich), Nutzung der Serviceeinrichtungen (Garderobe, Lager, Gastronomie), AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Platzierung im Gemeinschaftsstand

12 m² – Automotive, Embedded **8.260,00 EUR**

(nur als 12 m²-Eckstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (12 m²-Eckstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Infotheke mit Kabeldurchlass und Barhocker, 1 Stehtisch (60 cm Durchmesser), 3 Barhocker, 1 Vitrine vollverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Teppichboden, Beleuchtung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben (auf Blende oder Theke möglich), Nutzung der Serviceeinrichtungen (Garderobe, Lager, Gastronomie), AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Platzierung im Gemeinschaftsstand

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in den digitalen Aussteller-Verzeichnissen sowie weitere Kommunikationsleistungen.

Weitere Leistungen können gegen zusätzliches Entgelt bei der Messe München GmbH oder dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Sales Partner bestellt werden.

Der Grundeintrag beinhaltet den „Digitalen Brandroom“ mit Firmierung, Firmensitz (Ort), Webseite, vier Einträge im Produktverzeichnis sowie Kontaktmöglichkeiten. Ebenfalls inkludiert ist ein Unternehmensprofil und Filtermöglichkeiten nach Produkten und Industriebranchen.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit seiner Einträge, der in den digitalen Ausstellerverzeichnissen auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge.

Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei.

Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messe-Medien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **20,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **6,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen ist unentgeltlich. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller/das zusätzlich vertretene Unternehmen auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3). Für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **495,00 EUR** erhoben, welcher für das betreffende zusätzlich vertretene Unternehmen die Firmen-, Adress- und Kommunikationsdaten beinhaltet.

Sämtliche Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf: www.electronica.de

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt und für jedes einzelne zusätzlich vertretene Unternehmen, für das keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **750,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Zulassungsrechnung wird voraussichtlich im Sommer 2022 verschickt. Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten. Bitte beachten Sie: **Die Ausstellerausweise werden erst nach Zahlungseingang der Zulassungsrechnung online zum Download bereitgestellt.** Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. Beschriftung, technische Services, Strom) erhält der Aussteller nach Schluss der

Veranstaltung; sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab 9. November 2022, 08:00 Uhr bis 14. November 2022, 18:00 Uhr

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/Laden tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws ergänzend am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Miet-Systemstände stehen ab dem 14. November 2022, 10:00 Uhr für den Bezug zur Verfügung.

Am letzten Aufbautag, dem 14. November 2022 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

18. November 2022, 17:00 Uhr bis 22. November 2022, 18:00 Uhr

Lkw Check-In während des Abbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/Laden tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws ergänzend am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 18. November 2022 nicht vor 17:00 Uhr.

Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** verlangen.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung müssen den COVID-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH entsprechen. Diese Bestimmungen finden Sie hier:
<https://electronica.de/hygienekonzept>

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **6 m**. Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der electronica als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände

(Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Tech-

nischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bis 28. September 2022 bestellt werden.

Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

B 11 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfü-

gung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

B 12 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 16 m² Standgröße	2 Ausstellerausweise
bis 20 m² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m² für jede weitere angefangene 20 m²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)
ab 161 m² für jede weitere angefangene 20 m²	2 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Zusätzliche Ausstellerausweise können ab Sommer 2022 über den Aussteller-Shop bestellt werden. Kosten pro Stück **33,00 EUR**. Ausstellerausweise sind außerdem vor Ort zum Preis von **43,00 EUR** je Stück erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 13 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot (verfügbar über den Aussteller-Shop: www.electronica.de/aussteller-shop ab Sommer 2022) Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller werden nur die tatsächlich eingelösten Gutscheine mit der Abschlussrechnung berechnet, dabei müssen maximal drei der eingelösten Gutscheine pro Quadratmeter Ausstellungsfläche bezahlt werden.

Für Mitaussteller dient die Fläche des Hauptausstellers als Berechnungsgrundlage. Bei zwei oder mehr Standflächen eines Ausstellers gilt die Gesamtfläche als Berechnungsgrundlage. Der Weiterverkauf von Online-Gutscheinen ist nicht gestattet. Bei Missbrauch werden dem Aussteller keine Online-Gutscheine mehr zur Verfügung gestellt.

B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis

besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten. Es gelten zudem die Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH.

B 15 Standfeiern

Nach den aktuell geltenden Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen der Messe München GmbH sind Ausstellerveranstaltungen grundsätzlich unzulässig (Stand: März 2021). Die Messe München GmbH kann Ausstellerveranstaltungen unter Schutz- und Hygieneauflagen gestatten.

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen:

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 4. November 2022 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 15., 16. und 17. November 2022 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände

berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 16 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 17 Lärm, Geräuschkulisse

Maschinen-Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschrei-

ten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

B 18 Werbung

Die Klausel A 11 wird durch folgende Regelung ersetzt: Die Durchführung von Werbemaßnahmen, der Einsatz von stationären und mobilen Werbeträgern, von Promotionteams sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltpflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger

eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände durchführt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des Betrages zu verlangen, der dem Doppelten des Entgeltes entspricht, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

B 19 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Die Messe München GmbH behält sich auch Änderungen und Ergänzungen ihrer Covid-19 bedingten Schutz- und Hygienebestimmungen vor; die Aussteller werden hierüber zeitnah informiert.